



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. März 2012

Nummer 9

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>57</b>	49	Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	58
48 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	57			
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>58</b>			

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **48 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern**

Bezirksregierung Münster

Münster, den 24 Februar 2012

##### 34.02.02.02-A 8/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 26. Januar 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Dirk Theodor mit Wirkung vom 01.03.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 9/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 26. Januar 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Martin Vogt mit Wirkung vom 01.03.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 10/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom

26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 26. Januar 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Steffen Hils mit Wirkung vom 01.03.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld VIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 11/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 26. Januar 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Marcus Pohl mit Wirkung vom 01.03.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 12/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 26. Januar 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Michael Kloss mit Wirkung vom 01.03.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 57

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****49 Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“****Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2011**

Haushaltssatzung 2012  
des Zweckverbandes  
SPNV Münsterland (ZVM)

Entwurf aufgestellt am 21.11.2011

Entwurf bestätigt am 22.11.2011



Geschäftsführer



Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Versammlung des ZVM mit Beschluss vom 05.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit
    - Gesamtbetrag der Erträge auf 2.010.245,00 €
    - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.007.400,00 €
  - Gesamtfinanzplan mit Gesamtbetrag der
    - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.001.245,00 €
    - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.994.400,00 €
- Gesamtbetrag der
- Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
  - Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 10.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

**§ 6**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**§ 7**

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

**§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Versammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 58



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster